

Betreff / Reference / Objet
 "SPARPAKET"
 GZ 68158 / I - I / B / 10A / 96
 An / To / A
 BMWFUK

Datum / Date
 1.3.1996

Concept

FAX

zu Rd. von / Attention / A l'Attention de
 Dr. MATZENAUER

Fax No.

Seitenzahl / Total

2

14

4. MRZ. 1996

② No.

71133 - 376

Fax No.

71133 - 222

DIENSTSTELLENAUSSCHUSS FÜR HOCHSCHULLEHRER

AN DER HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Gesprächspartner /
 Contact / Correspondant

APROF. ARCH. DI. W. MAYER

BETRIFFT:

BG. über die Abgeltung von Lehr- und
 Prüfungstätigkeiten an Hochschulen
 Gehaltsgesetz
 ÄNDERUNGSENTWÜRFE - GZ s. oben

Wien, am 1.3.1996

Dirkoser

Der Dienststellenausschuss für Hochschullehrer
 an der Hochschule für angewandte Kunst in
 Wien erlaubt sich, in der vorgegebenen Frist
 die nachstehende Stellungnahme zu
 den o.a. Änderungsentwürfen abzugeben.

Für den Dienststellenausschuss

Wolf Mayer

AProf. Arch. Dipl. Ing. Wolf MAYER
 Vorsitzender

D/ Parlamentsdirektion (25x)

Rektorenkonferenz

Professorenkonferenz

Bundeskonferenz

ÖGD - BSL Hochschullehrer

ZA - HL

gew. Beiratsausschuss HSAK

Rektorat der HSAK

DIENSTSTELLENAUSSCHUSS FÜR HOCHSCHULLEHRER
 AN DER HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

**DIENSTSTELLENAUSSCHUSS FÜR HOCHSCHULLEHRER
AN DER HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN**

S T E L L U N G N A H M E

des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien zu den Änderungsvorschlägen des BMWFuK betreffend die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen sowie dem Gehaltsgesetz (GZ 681.58/I-I/B/10A/96).

1) G L E I C H W E R T I G K E I T

Es ist die völlige Gleichstellung von Hochschulassistenten mit einer dem Doktorat und/oder der Habilitation gleichwertigen/gleichzuhaltenden Eignung/Befähigung (sowohl nach HAG 1962 als auch nach BDG 1988) mit Universitäts/Hochschulassistenten mit Doktorat und/oder Habilitation sicherzustellen.

2) M I N D E S T A N Z A H L V O N S T U D I E R E N D E N

Falls es sich bei einer Lehrveranstaltung um die einzige zur Erfüllung des Studienplanes abgehaltene Pflichtlehrveranstaltung handelt, ist sowohl für die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten als auch im Gehaltsgesetz keine Mindestanzahl von Studierenden festzulegen. Diese Forderung entspricht der geltenden Gesetzeslage (siehe dazu den Erlass des BMWF zur 27. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBL.Nr.392/74 : Bestimmungen über Hochschullehrer an Hochschulen künstlerischer Richtung - Kollegiengeldabgeltung und Amtszulagen). An der Hochschule für angewandte Kunst in Wien ist es eher die Ausnahme, daß 15 oder mehr Studierende pro Jahrgang die Aufnahmeprüfung positiv ablegen. Daher könnten aber Pflichtlehrveranstaltungen für diese Jahrgänge nicht abgehalten werden, was für die Studierenden zwangsläufig eine Verlängerung der Studiendauer bedeutet.

3) F U N K T I O N E L L E A S S I S T E N Z

Die neue Lehrauftragskategorie lit d) ist auch auf die an Lehrkanzeln im wissenschaftlichen, künstlerisch-wissenschaftlichen sowie wissenschaftlich-praktischen Bereich tätigen Lehrbeauftragten anzuwenden, soferne der Lehrauftrag zur Unterstützung des Leiters (der Leiterin) der Studieneinrichtung erteilt wurde.

4) W I S S E N S C H A F T L I C H E L E H R E A N K H S

Die für die Abgeltung der Lehrtätigkeit von Hochschulassistenten mit einer dem Doktorat und/oder der Habilitation gleichwertigen/gleichzuhaltenden Eignung/Befähigung (sowohl nach HAG 1962 als auch nach BDG 1988) vorgeschlagenen Regelungen sind auch für - in der Praxis sehr häufig anzutreffende - wissenschaftliche, wissenschaftlich-künstlerische sowie wissenschaftlich-praktische Lehrveranstaltungen auszudehnen und nicht nur für die künstlerische Lehre anzuwenden.

**DIENSTSTELLENAUSSCHUSS FÜR HOCHSCHULLEHRER
AN DER HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN**